

---

**1724/J XXII. GP**

---

**Eingelangt am 06.05.2004**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## Anfrage

der Abgeordneten Mag.<sup>a</sup> Wurm, DDr. Niederwieser und GenossInnen  
an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Mitfinanzierung des Bundesministeriums für Finanzen bei der Innsbrucker  
Straßenbahn und der Regionalbahn „Innsbruck-Hall-Völs“

Mit dem Privatbahngesetz 2004 wurde die gesetzliche Voraussetzung für einen  
Bundeszuschuss für die Finanzierung der Regional- und Strassenbahn auch im Großraum  
Innsbruck geschaffen.

Mit 1462/AB hat das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie am  
13.04.2004 klargestellt, dass es sich „bei diesen (*oben genannten, Anm. der VerfasserInnen*)  
Projekten um Straßenbahnprojekte handelt“ und somit die Zuständigkeit des  
Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie nicht vorliegt.

Angesichts der temporär zu vernehmenden ministeriumsspezifischen Unsitte, speziell  
formulierte Fragen gleichsam unmotiviert wie eigeninitiativ zusammenzufassen und damit  
den Charakter und die Intention der Fragen zu verfälschen, bitten wir Sie um eine exakte  
Beantwortung dieser Anfrage auf Grundlage der einzelnen Fragestellungen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den zuständigen Bundesminister für  
Finanzen nachstehende

### Anfrage

1. Ist Ihnen die Entscheidung bekannt, ob es sich bei o.a. Projekten um eine Straßenbahn oder  
um eine Eisenbahn im Sinne des Privatbahngesetzes handelt?
2. Wenn „nein“, warum nicht? Wird der für die Finanzierung derartiger Projekte zuständige  
Bundesminister nicht über derartige Entscheidungen benachrichtigt?
3. Welches Bundesministerium bzw. wer entschied bzw. entscheidet darüber, ob die o.a.  
Projekte als „Eisenbahn“- oder „Straßenbahnprojekte“ definiert werden?
4. Teilen Sie hinsichtlich der o.a. Projekte die in AB/1462 auf die Fragen 1,2 und 3 der  
1416/J dargelegte Auffassung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und

Technologie, dass „es sich bei diesen Projekten um Straßenbahnprojekte handelt, deren Finanzierung (...) im Rahmen des Finanzausgleichs erfolgt“ und deshalb „ (...) keine Zuständigkeit des bmvit gegeben (war)“ ?

5. Fällt somit sowohl die anteilmäßige Finanzierung der Projekte „Regionalbahn Innsbruck-Hall-Völs“, der „Straßenbahn Innsbruck“ sowie der Stubaitalbahn ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen?

6. Wurde seitens des Bundesministeriums für Finanzen für das Projekt „Regionalbahn Innsbruck-Hall-Völs“ und für die damit in Verbindung stehende Integration der Innsbrucker Straßenbahn und der Stubaitalbahnen in das Regionalbahnsystem für den Großraum Innsbruck bereits eine verbindliche Zusage hinsichtlich einer Mitfinanzierung geleistet?
7. Wenn Frage 5 und 6 mit „ja“ beantwortet werden, auf Grundlage einer Drittelfinanzierung oder einer Semifinanzierung bzw. auf welcher sonstigen Grundlage?
8. Wenn Frage 5 und 6 mit „ja“ beantwortet werden, welche Kosten genau werden vom Bundesministerium für Finanzen getragen?
9. Wenn Frage 5 und 6 mit „ja“ beantwortet werden, wurden die Kosten des Bundesministeriums für Finanzen für die oben angeführten Projekte bereits im Budget 2004 integriert?
10. Wenn Frage 5 mit „nein“ beantwortet wird, wird das Bundesministerium für Finanzen noch eine verbindliche Zusage zur Mitfinanzierung leisten und wann bzw. im Budget welchen Jahres wird sich eine Mitfinanzierung in welcher Höhe erstmals zu Buche schlagen?
11. Existiert bereits die gem. § 4 (3) Privatbahngesetz 2004 festgeschriebene Festlegung von Richtlinien zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie über die Gewährung der Finanzierungsbeiträge gem. Abs. 1 und 2 PrivbG?
12. Wenn Frage 11 mit „nein“ beantwortet wird, wann wird diese Richtlinie beschlossen?
13. Wenn Frage 11 mit „ja“ beantwortet wird, wie ist diese Richtlinie ausgestaltet (bitte um Anfügung der Richtlinie an die Anfragebeantwortung)?
14. Wenn Frage 11 mit „ja“ beantwortet wird, in welcher Größenordnung beläuft sich
  - 14.1. der Bundesbeitrag 2004,
  - 14.2. der Gesamtbundesbeitragfür die beiden oben angeführten Projekte „Regionalbahn Innsbruck-Völs-Hall“ und die damit in Verbindung stehende Adaptierung der Innsbrucker Straßenbahn sowie der Stubaitalbahn?
15. Fällt grundsätzlich - wie vom Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie in der o.a. AB erwähnt- die Mitfinanzierung eines jeden innerstädtischen wie auch gemeindeübergreifenden Bahnprojektes, sofern es als Straßenbahnprojekt ausgewiesen wurde, ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen?
16. Fällt somit auch die anteilmäßige Mitfinanzierung des Bundes für die Neuanschaffung aller in Innsbruck benötigten Straßenbahngarnituren sowie die Neuverlegung aller im Stadtgebiet geplanten Bahntrassen ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen?
17. Wenn Frage 15 und 16 mit „ja“ beantwortet werden, werden diese Projekte durch die Umschichtung der sogenannten „Nahverkehrsmilliarde“ vom Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie in das Bundesministerium für Finanzen finanziert?
18. Wenn Frage 17 mit „nein“ beantwortet wird, durch welche sonstigen Maßnahmen und auf welcher Grundlage werden diese Projekte finanziert?

19. Fällt die Mitfinanzierung hinsichtlich

19.1. der konzeptiven Kosten

19.2. des Ausbaus und

19.3. der Erhaltung des Schienennetzes, sowie

19.4. der Anschaffung und

19.5. der Instandhaltung der Straßenbahngarnituren bzw. der Betriebsmittel

betreffend die Regionalbahn „Innsbruck-Hall-Völs“, das gesamte Liniennetz der Innsbrucker Niederflurstraßenbahn sowie der Stubaitalbahn ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen?

20. Teilen Sie die Ansicht des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, dass die Mitfinanzierung des Bundes bei dem o.a. Innsbrucker Gesamtprojekt unter Bedachtnahme auf die durch das BMVIT konstatierte Nicht-Zuständigkeit (vgl. 1462/AB, Antwort auf Frage 1, 2 und 3) ausschließlich über den Finanzausgleich erfolgen soll?